

Tarifbereich	Groß- und Außenhandel im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Groß- und Außenhandelsverband Saarland e. V. und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Saar, DHV – Die Berufsgewerkschaft e. V.	
Geltungsbereich	für alle Beschäftigten einschl. der Auszubildenden in den Firmen des Groß- und Außenhandels einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.04.1997	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.05.2017 – erstmals kündbar zum 30.04.2019	
Anzahl der Lohngruppen:	5	
Anzahl der Gehaltsgruppen	6	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja (Gehaltstarifvertrag) ja (Lohntarifvertrag)	
Bemerkungen:	Die Tarifvereinbarungen aus dem Manteltarifvertrag sind allgemeinverbindlich.	
Höhe der Löhne	ab 01.09.2017	ab 01.05.2018
Unterste Lohngruppe ab:	1.853,00 €/brutto	1.887,00 €/brutto
Höchste Lohngruppe ab:	2.537,50 €/brutto	2.571,50 €/brutto
Höhe der Gehälter	ab 01.09.2017	ab 01.05.2018
Unterste Gehaltsgruppe ab:	1.593,00 €/brutto	1.627,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	3.938,00 €/brutto	3.972,00 €/brutto
Nach der Ausbildung	ab 01.09.2017	ab 01.05.2018
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	1.956,00 €/brutto	1.990,00 €/brutto
- gewerbliche Arbeitnehmer – 1. Gesellenjahr	2.052,00 €/brutto	2.086,00 €/brutto
- Kraftfahrer – 1. Gesellenjahr	2.052,00 €/brutto	2.086,00 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.09.2017	ab 01.05.2018
1. Ausbildungsjahr	719,50 €/brutto	729,50 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	777,00 €/brutto	787,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	894,00 €/brutto	904,00 €/brutto

Wöchentliche Regelarbeitszeit	38,5 Stunden	
Urlaubsdauer für die über 16jährigen Auszubildenden und Jugendlichen sowie die übrigen Arbeitnehmer	29 Arbeitstage	
zusätzliches Urlaubsgeld		
- für Auszubildende	266,00 €/brutto	
- für unter 30jährige Arbeitnehmer	399,00 €/brutto	
- für über 30jährige Arbeitnehmer	461,00 €/brutto	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
- für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer	300,00 €/brutto	
- Auszubildende	226,70 €/brutto	
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 26,59 € und Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.	
Kündigungsfristen		
Es gelten folgende Mindestkündigungsfristen:		
	gewerbliche Arbeitnehmer	Angestellte
Probezeit	14 Tage zum Monatsende	1 Monat zum Monatsende
Grundkündigungsfrist	1 Monat zum Monatsende	6 Wochen zum Quartalsende
Die v. g. Kündigungsfristen gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.		
Für den Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist nach einer Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers von:		
	gewerbliche Arbeitnehmer	Angestellte
5 Jahre	2 Monate zum Monatsende	3 Monate zum Quartalsende
8 Jahre	3 Monate zum Monatsende	4 Monate zum Quartalsende
10 Jahre	4 Monate zum Monatsende	5 Monate zum Quartalsende
12 Jahre	5 Monate zum Monatsende	6 Monate zum Quartalsende
15 Jahre	6 Monate zum Monatsende	
20 Jahre	7 Monate zum Monatsende	



Ausschlussfristen	
	<ol style="list-style-type: none">1. Das Gehalt bzw. der Lohn ist am Ende des Kalendermonats bzw. des Lohnabrechnungszeitraumes fällig. Provisionen, Vergütungen und Abgeltungen für Mehr-, Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluss des folgenden Monats fällig, in jedem Fall jedoch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Provisionen kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt schriftlich vereinbart werden.2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen drei Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitgebers eine Klage bei wiederkehrenden Leistungen erhoben worden, so sind zur Wahrung der Ausschlussfristen weder eine erneute schriftliche Geltendmachung noch Klage auf die erst später fällig werdenden Leistungen erforderlich.3. Die Ausschlussfristen zur Geltendmachung gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen und mit Strafe bedrohten Handlungen sowie Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung.4. Sofern die Ansprüche innerhalb der genannten Fristen oder in der vorgeschriebenen Form nicht erhoben werden, verfallen sie. Bei Ansprüchen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber gilt dies nicht, falls der Arbeitgeber die ihm nach § 19 Ziffer 6 obliegende Pflicht nicht erfüllt hat.